



BLV ■ Schwabstraße 59 ■ 70197 Stuttgart

Verband Bildung und Erziehung Ba-Wü
Herrn Benedikt Reinhard
Heilbronner Str. 41
70191 Stuttgart

Per E-Mail

Herbert Huber
Vorsitzender

privat:
Kniebisstr. 7 a
77767 Appenweier
Tel.: 07805 910907
Mobil: 0170 5539188
E-Mail: h.huber@blv-bw.eu

Stuttgart, 16.10.2017

Stellungnahme zur Novellierung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der technischen Lehrkräfte an beruflichen Schulen (APrOTL)

Sehr geehrter Herr Reinhard,

der Berufsschullehrerverband (BLV) nimmt zur APrOTL wie folgt Stellung:

Der BLV begrüßt grundsätzlich die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes für Technische Lehrer*innen im hauswirtschaftlichen Bereich. Durch die stetig anwachsende Nachfrage und die Sonderstellung der Technischen Lehrkräfte an Hauswirtschaftlichen Schulen zeigt dieser Schritt in die richtige Richtung.

Der Personalbedarf an Hauswirtschaftlichen Schulen ist nach wie vor im Fach Nahrungszubereitung und Textverarbeitung gegeben. Wir halten daher den Schritt, dieses Fach durch das Fach Haushaltsmanagement und Betreuung zu ersetzen für richtig.

Das Fach Textilarbeit/Werken wird weiterhin zumindest an den Standorten unterrichtet, an welchen die Zweijährige Hauswirtschaftliche Berufsfachschule (2BFH) bzw. die Zweijährige Berufsfachschule Pädagogische Erprobung hauswirtschaftlicher Ausrichtung (2BFPE) angeboten wird. In diesen Schularten hat das Fach Textilarbeit/Werken verbindliche Prüfungsrelevanz.

Auch im Berufskolleg für Sozialpädagogik (1BKSP, 2BKSP und 3BKSP) werden im Fach BEF II (Bildung und Entwicklung fördern) Technische Lehrer*innen im fachpraktischen Bereich „Werken und Gestalten“ (ästhetische Bildung) eingesetzt.

Im Moment wird das Fach Haushaltsmanagement und Betreuung an keiner Schule angeboten (unsere Wissensstand). Dies muss beachtet werden.

Daher muss wiederum gewährleistet werden, dass die zukünftigen Anwärter*innen auch im Fach Textil/Werken eingesetzt werden dürfen.

Wir befürworten ausdrücklich die Verlängerung des Ausbildungszeitraums auf insgesamt 24 Monate. Wenn Qualität im Unterricht gefordert ist, muss auch Qualität in der Ausbil-

derung gegeben sein. Themen wie Heterogenität der Schülerinnen und Schüler, Inklusion, Individuelle Förderung, usw. können durch eine verlängerte Ausbildung in den Vorbereitungsdienst einfließen und für eine theoretische und fachliche Fundierung der Inhalte sorgen.

Bereits 2015 wurde die APrOFTL für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik überarbeitet und die Ausbildungszeit ebenfalls auf 24 Monate verlängert.

Inhaltliches zur APrOTL

Abschnitt 2: Ausbildung

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 Zulassungsvoraussetzungen

„(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

:

2. den Realschulabschluss, die Fachschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt, ...“

Die Zulassungsvoraussetzung ist zu eng gefasst. Zugelassen werden sollten auch Meister*innen der Hauswirtschaft mit entsprechender Berufserfahrung. Wir empfehlen die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen mit dem Ziel, erfahrene Personen aus der Praxis für den Beruf der Technischen Lehrerin bzw. des Technischen Lehrers zu gewinnen. Der mittlere Bildungsabschluss alleine reicht nicht aus. Weitere berufliche Qualifikationen sind erforderlich.

§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Note „ausreichend“ in der Abschlussprüfung des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft II sehen wir kritisch.

Hier fordern wir mindestens die Note „befriedigend“.

Begründung: Wer die Note „ausreichend“ erhält, erbringt eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dies kann für eine zukünftige Lehrkraft nicht der Maßstab sein.

Abschnitt 3: Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 12 Abs. 4 Satz 2 Ausbildung am Staatlichen Seminar

„Die Ausbildungsgespräche führt jeweils eine Seminarlehrkraft, gegebenenfalls mit weiteren Seminarlehrkräften und gegebenenfalls der Mentorin oder dem Mentor mit der Anwärterin oder dem Anwärter gemeinsam durch.“

Der Ausschluss eines Mitglieds der Schulleitung ist inakzeptabel. Die Schulleitung kann selbstverständlich einen Beitrag erbringen, der in das Ausbildungsgespräch einfließen muss. Daher sollte der Satz wie folgt lauten: „Die Ausbildungsgespräche führen: Eine Seminarlehrkraft, ggf. weitere Seminarlehrkräfte, der Mentor (betreuende Lehrkraft) und ggf. ein Mitglied der Schulleitung.“

§ 21 Abs. 1 Satz 5 Beurteilung der Unterrichtspraxis

„Dabei wird grundsätzlich beachtet, dass eine der unterrichtspraktischen Prüfungen oberhalb des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit/Beruf (VAB), der Berufsfachschule (BFS) oder der Grundstufe der Berufsschule (erstes Ausbildungsjahr) erfolgt.“

Diese Vorgabe ist nicht umsetzbar. Der Einsatz der Technischen Lehrkräfte erfolgt meist in diesen Schularten. Daher sollte Satz 5 sinngemäß wie folgt lauten: „Die unterrichtspraktischen Prüfungen erfolgen in verschiedenen Schularten.“

Abschnitt 4: Abschlussprüfung

§ 28 Abs. 3 Laufbahnbefähigung, Lehrbefähigung und Prüfungszeugnis

„Über den Abschluss des Grundmoduls "Textverarbeitung" wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese wird durch die Ausbildungsleitung dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt.“

- Was sagt die Bescheinigung für Textverarbeitung aus? Dies ist nirgends definiert.
- Handelt es sich hier um eine Unterrichtserlaubnis?
- In welchen Schularten kann die Technische Lehrkraft H mit dieser Bescheinigung eingesetzt werden?

Der BLV ist für eine präzisierende Aussage in § 28 Abs. 3 und für eine klare sprachliche Unterscheidung zwischen Unterrichtserlaubnis im Fach Textverarbeitung und Lehrbefähigung nach § 28 Abs. 6.

Abschließend erlauben wir uns noch folgenden Hinweis. Die inhaltlichen Volumina der Fächer Schulrecht, allgemeine Didaktik, Pädagogische Psychologie, Inklusion, usw. müssen für die Ausbildung der Technischen Lehrkräfte (Gewerbe), Technischen Lehrkräfte (Hauswirtschaft) und Technischen Lehrkräfte (Kaufmännisch) gleich sein. Das ermöglicht den vier Seminarstandorten die Ausbildung der Technischen Lehrkräfte in schultypübergreifenden Gruppen und gewährleistet eher die Unterrichtsversorgung der Beruflichen Schulen im Flächenstaat Baden-Württemberg als eine zentralisierte Ausbildung an einem Ort.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Huber
Vorsitzender